

## Häufig gestellte Fragen

Frage	Antwort
<b>Wie lange läuft eine Transfergesellschaft?</b>	Die individuelle Dauer einer Transfergesellschaft (TG) hängt von den Vereinbarungen der Betriebsparteien im Transfersozialplan ab. Der Gesetzgeber (Sozialgesetzbuch III - SGB III) schreibt vor, dass die TG länger als die individuelle Kündigungsfrist dauert, maximal jedoch 12 Monate.
<b>Wie setzt sich mein Bruttoverdienst in der Transfergesellschaft zusammen?</b>	Ihr Bruttoverdienst, die sogenannte Bezugsbasis für die Berechnung von Kurzarbeitergeld, wird aus Ihren regelmäßigen monatlichen Bezügen Ihres letzten Arbeitgebers ermittelt. Die genaue Definition wird im Transfersozialplan beschrieben.
<b>Wie hoch ist mein Nettoverdienst?</b>	Ihr monatlicher Nettoverdienst setzt sich zusammen aus <b>1. Transferkurzarbeitergeld (TransferKUG)</b> , das in Höhe 60 % Ihres Nettoverdienstes (ohne Kinderfreibetrag) bzw. 67 % Ihres Nettoverdienstes (mit Kinderfreibetrag) entspricht und <b>2. einem Aufzahlungsbetrag</b> auf das TransferKUG, der im Sozialplan definiert wird. Der Aufzahlungsbetrag ist sozialversicherungsfrei, wird aber im Rahmen des Progressionsvorbehaltes bei der Einkommenssteuer berücksichtigt.
<b>Bin ich in der Transfergesellschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigt?</b>	Die Transfergesellschaft zahlt auf 80 % Ihres Bruttoverdienstes die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Das ist gesetzlich so vorgesehen.
<b>Was passiert, wenn ich in der TG keine neue Arbeit gefunden habe?</b>	Sollten Sie zum Ende der TG noch keine neue Arbeit gefunden haben, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Grundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist dann die Berechnungsgrundlage für das TransferKUG. Der Bezugszeitraum von TransferKUG berührt nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
<b>Was ist ein Dreiseitiger Vertrag?</b>	Der Dreiseitige Vertrag (zwischen Ihnen, Ihrem Arbeitgeber und der TG) vereint den Aufhebungsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber und den neuen Arbeitsvertrag mit der TG in einem Vertragswerk, um sicherzustellen, dass kein Vertragsbestandteil ohne den anderen wirksam werden kann.
<b>Wie hoch ist mein Urlaubsanspruch in der TG?</b>	Der Urlaubsanspruch beträgt 20 Arbeitstage im Kalenderjahr.
<b>Was passiert, wenn ich krank werde?</b>	Sie erhalten in den ersten vier Wochen Ihrer Beschäftigung in der TG bei Krankheit Krankengeld. Ansonsten gilt bei Krankheit Lohnfortzahlung von sechs Wochen.
<b>Wie hilft mir die TG bei der Arbeitsplatzsuche?</b>	Die TG unterstützt Sie bei der Arbeitsplatzsuche <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer umfangreichen Bewerbungsberatung und Coachingangeboten</li> <li>• durch Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika</li> <li>• durch eine aktive Arbeitsplatzakquise</li> </ul>

## Häufig gestellte Fragen

Frage	Antwort
Wie sieht meine Arbeitsleistung in der TG aus?	Sie haben in der TG keine Arbeit (Kurzarbeit „null“ mit 100 % Arbeitsausfall), aber eine Aufgabe: finden Sie einen guten neuen Arbeitsplatz. Arbeitszeiten sind die Teilnahme an Beratungs- und Coachingveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika.
Welchen Verpflichtungen gehe ich in der Transferzeit ein?	<p><b>Pflichten gegenüber der TG:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Einzel- und Gruppenveranstaltungen im Rahmen der Bewerbungs- und Vermittlungsunterstützung</li> <li>• Führen der Transfermappe</li> <li>• Melden von Krankheit, Urlaub, Praktikum und Arbeitsaufnahme</li> </ul> <p><b>Pflichten gegenüber der Arbeitsagentur:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einladungen der Arbeitsagentur befolgen</li> <li>• auf Stellenangebote der Arbeitsagentur in gebotener Weise reagieren</li> <li>• Führen der Transfermappe</li> <li>• Melden von Krankheit, Urlaub, Praktikum und Arbeitsaufnahme</li> </ul>
Kann ich gezwungen werden, eine bestimmte Arbeit anzunehmen? Kann ich zur Zeitarbeit gezwungen werden?	Nein! Beschäftigte einer TG sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und können während der Laufzeit der TG nicht gezwungen werden, ein anderes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.
Wann sind Arbeitsplatzangebote der Arbeitsagentur in der Transferzeit zumutbar?	Arbeitsplatzangebote der Agentur für Arbeit sind zumutbar, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die individuelle restliche Verbleibsdauer in der TG kürzer als die Dauer der angebotenen befristeten Beschäftigung ist oder wenn</li> <li>• das erzielbare Bruttoarbeitsentgelt bei einem Vermittlungsvorschlag für ein Dauer- oder befristetes Arbeitsverhältnis die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes in der Transfergesellschaft <b>nicht</b> unterschreitet.</li> </ul>
An wen wende ich mich in der Transfergesellschaft, wenn ich Fragen habe?	Während der TG unterhalten wir für Sie ein Projektbüro. <ul style="list-style-type: none"> <li>• hier steht für Sie ein/e Personalverantwortliche/r zu üblichen Bürozeiten zur Verfügung:</li> <li>• hier finden Bewerbungsberatung und Coachings statt</li> <li>• hier erhalten Sie alle notwendigen Bewerbungsmaterialien</li> <li>• hier können Sie mit und ohne Unterstützung die Büroinfrastruktur nutzen, um sich zu bewerben, Ihre KollegInnen treffen, Stellenausschreibungen einsehen usw.</li> <li>• hier erhalten Sie Antworten zu Ihrer monatlichen Entgeltabrechnung, Urlaub, Krankheit, Coaching, Hilfe bei Antragstellungen ...</li> </ul>
Was passiert, wenn ich eine neue Arbeit gefunden habe?	Sie können die TG jederzeit verlassen, um eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Freistellung aus der Beschäftigung mit der TG</b> Sie haben eine Rückkehrmöglichkeit in die TG, wenn an Ihrem neuen Arbeitsplatz in der Probezeit eine Störung eintritt.</li> <li><b>2. Kündigung</b> (ohne Rückkehrmöglichkeit) Die für Sie beste Lösung beraten Sie mit Ihrem bzw. Ihrer Personalverantwortlichen im Projektbüro.</li> </ol>